

Unterrichtsmaterialien zur Menschenrechtsbildung



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Kinderrechte

Kinder benötigen nicht nur besonderen Schutz, Fürsorge und Unterstützung, sondern sie sind Träger eigener Rechte. Kinder als Rechtssubjekte zu betrachten, ist der Grundsatz der Kinderrechtskonvention. Die Achtung und der Schutz ihrer unveräußerlichen Würde muss die zentrale Leitlinie sein für alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie sind somit nicht nur die Objekte von Schutz und Fürsorge durch Erwachsene, sondern sie sind auch zugleich Subjekte ihrer eigenen Entwicklung, die sie selbst mit bestimmen sollen und können.

Die Rechte des Kindes sind in einer Spezialkonvention verbrieft, gerade weil Kinder besonderen Schutz und besondere Unterstützung bedürfen. Die Kinderrechtskonvention (KRK) definiert insgesamt 54 Artikel, mit denen bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gleichermaßen erfasst werden.

Ein Kind ist, nach der Definition des Artikel 1 der Kinderrechtskonvention jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Streng genommen müsste die Konvention also eher als „Übereinkommen über die Rechte von Kindern und Jugendlichen“ benannt werden, damit sich alle jungen Menschen gleichermaßen davon angesprochen fühlen können.

Die Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen besonderen Schutz zu gewähren fand ihren Niederschlag erstmals in der Genfer Erklärung von 1924. Etwa dreißig Jahre später, 1959, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN) eine Erklärung über die Rechte des Kindes, mit der die Mitgliedsstaaten aufge-

fordert wurden, sich für den Schutz und die Stärkung von Kinderrechten einzusetzen. Der Charakter einer Erklärung ist jedoch nicht rechtsverbindlich, so dass - vor allem auf Initiative Polens - die Vereinten Nationen rund weitere dreißig Jahre später, 1989, das nunmehr rechtsverbindliche Übereinkommen über die Rechte des Kindes auf den Weg brachten. Es ist ein Meilenstein in der Entwicklung der Kinderrechte, da es das erste weltweite rechtsverbindliche Dokument auf diesem Gebiet ist. Fast alle VN Mitgliedsstaaten (außer USA und Somalia) haben die Kinderrechtskonvention ratifiziert.

Leitgedanke der Kinderrechtskonvention ist das in Artikel 3 festgelegte Wohl des Kindes (engl.: best interest of the child). Das beste Interesse des Kindes soll Vorrang bei allen Entscheidungen erhalten, die Kinder betreffen (z.B. in öffentlichen und privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, in Gerichten, in Verwaltungsbehörden, bei der Gesetzgebung etc.). Im direkten Zusammenhang mit Artikel 3 der Kinderrechtskonvention steht Artikel 12 (1), der als Grundlage für die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen gilt: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Die beste Basis, das Wohl des Kindes zu ermitteln, besteht darin, den Kindern die Möglichkeit zu geben, ihre Meinung zu äußern. Mit der Grundlage dieses *Rechts auf freie Meinungsäußerung* verbinden sich die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen. Diese stellen umfas-

„Junge Menschen sollten Schlüsselfiguren für Entwicklung und Frieden werden. Wenn man sie an den Rand der Gesellschaft drängt, wird das zum Schaden aller sein.“
(Kofi Annan, Uno-Generalsekretär 1997-2006)

sende Forderungen an die Erwachsenen, die in Einrichtungen mit und für Kinder und Jugendliche arbeiten. Sie werden allerdings erst in der jüngeren kinderrechtspolitischen Diskussion stärker betont.

UNICEF

Im System der Vereinten Nationen werden Kinderrechte durch eine Sonderorganisation besonders geschützt und gefördert. UNICEF wurde am 11. Dezember 1946 mit dem Ziel gegründet, Kindern im vom zweiten Weltkrieg zerstörten Europa und Asien zu helfen. Heute arbeitet UNICEF in über 160 Ländern und Krisengebieten, um die Situation benachteiligter Kinder zu verbessern. Das Deutsche Komitee für die UNICEF wurde 1953 in Köln gegründet (mehr Informationen finden Sie unter: www.unicef.de).

UNICEF, das Kinderhilfswerk der VN, hat die Rechte des Kindes zum besseren Verständnis in vier Rechtsbereiche aufgeteilt:

- Überlebensrechte – alle Rechte die das Überleben des Kindes sichern, z.B. das Recht auf Nahrung, auf Wohnen oder medizinische Versorgung;
- Entwicklungsrechte – alle Rechte, die eine angemessene Entwicklung des Kindes garantieren, z.B. das Recht auf Bildung, Freizeit, Schule, Freiheit des Denkens, des Gewissens und der Religion;
- Schutzrechte – alle Rechte, die das Kind schützen, z.B. vor Ausbeutung, Missbrauch, willkürlicher Trennung von der Familie;
- Partizipationsrechte – alle Rechte, die dem Kind freie Meinungsäußerung und Mitsprache in den die Kinder betreffenden Angelegenheiten garantieren.

→ (Eine Kurzform der KRK finden Sie auf dem Arbeitsblatt, den Link zur KRK im Wortlaut im Serviceteil.)

Die Kinderrechte gelten für alle Kinder frei von Diskriminierung und ohne Ausnahme - dies wird in Artikel 2 (1) des Übereinkommens deutlich: „Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewähr-

leisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung“.

Menschen- und Kinderrechte schützen vor rassistischer Diskriminierung, Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, des Geschlechts, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, der politischen oder sonstigen Anschauung, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des Status des Kindes oder der Eltern, der Erziehungsberechtigten bzw. des Vormunds. Es gibt keine Kinder, denen per se das Recht abgesprochen werden kann, über ihr eigenes Wohl mitzubestimmen – etwa weil sie beeinträchtigt sind oder eine Behinderung haben. Nach der Kinderrechtskonvention ist davon auszugehen, dass jedes Kind - entsprechend seiner Fähigkeiten - einzubeziehen ist. Dies bedingt natürlich, dass Erwachsene sich darauf einlassen, die Meinung von Kindern und Jugendlichen anzuhören und zu berücksichtigen. Die Kinderrechtskonvention prägt hier das Prinzip, dass jedes Kind willkommen, und seine Meinung wichtig ist. Kein Kind sollte von vorneherein in seinen oder ihren Beteiligungsrechten beschnitten werden.

Überwachung der KRK

Die Kontrolle der Vertragsstaaten zur Kinderrechtskonvention obliegt dem VN-Kinderrechtsausschuss. Alle fünf Jahre müssen die Länder dem Ausschuss einen sog. Staatenbericht hinsichtlich der Umsetzung der Konvention im eigenen Land vorlegen. Die Berichte werden von Sachverständigen aus unterschiedlichen Ländern begutachtet, die dann Empfehlungen an die Regierungen aussprechen. Zahlreiche Nichtregierungsorganisationen (NGOs) setzen sich in den einzelnen Ländern für eine unabhängige und ergänzende Berichterstattung ein. UNICEF unterstützt den Kinderrechtsausschuss darüber hinaus bei der Auswertung. Eine Schwachstelle der KRK ist die fehlende Möglichkeit, die Kinderrechte individuell einzuklagen.

→ (Siehe dazu: www.weltkindergipfel.de unter „Was ist die Individualbeschwerde?“)

„Deine Kinder sind nicht deine Kinder.
Sie sind die Söhne und Töchter der Sehnsucht des Lebens nach sich selbst.
Sie kommen durch dich, aber nicht von dir.
Und obwohl sie bei dir sind, gehören sie dir nicht.“
(Kahlil Gibran, Der Prophet)

Die Weltkindergipfel 1990 und 2002

Seit ihrer Verabschiedung im Jahr 1989 hat die KRK dem internationalen Engagement für Kinderrechte neuen Aufschwung gegeben. Viele Länder sind bemüht, die KRK auf nationaler Ebene umzusetzen. Darüber hinaus entstanden auf internationaler Ebene Initiativen, Veranstaltungen und Vereinbarungen, die auf der KRK basieren. Der erste Weltkindergipfel der Vereinten Nationen fand z.B. im Jahr 1990 statt, der zweite folgte 12 Jahre später, im Mai 2002. An den Konferenzen nahmen sowohl Staatsoberhäupter, Regierungsvertreter/innen und NGOs teil. 2002 waren zum ersten Mal auch Kinder und Jugendliche eingeladen.

Weltkindergipfel 1990

Ziel des ersten Weltkindergipfels war die Verabschiedung eines gemeinsamen Aktionsplans, der den Rechten der Kinder, ihrem Überleben, ihrem Schutz und ihrer Entwicklung hohe Priorität auf politischer Ebene einräumt. Die teilnehmenden Staaten wurden dazu angehalten, die Kinderrechte in ihre nationalen Gesetzgebungen umzusetzen. Dazu wurde ein Zehn-Punkte-Programm mit zeitgebundenen Zielen entwickelt, so z.B. die Verringerung der Sterberate der unter fünf-jährigen Kinder, der Kampf gegen den Hunger und für sauberes Trinkwasser, die Verbesserung der Gesundheitsversorgung und die Möglichkeit des Schulbesuchs sowie den besonderen Schutz von Kindern in Naturkatastrophen und Kriegen.

Weltkindergipfel 2002

Der zweite Weltkindergipfel im Jahr 2002 verfolgte drei übergeordnete Ziele: Die Überprüfung der Umsetzung des Aktionsplans von 1990, Beratungen zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen weltweit auf der Grundlage der KRK sowie die Verabschiedung einer neuen Agenda durch die Staatenvertreter/innen mit dem Ziel, messbare und überprüfbare Ziele und konkrete Handlungsschritte für die nächsten zehn Jahre zur Verfügung zu stellen. Es wurde deutlich, dass in den vergangenen 12 Jahren seit dem ersten Weltkindergipfel die

Aufgaben des Aktionsplans nur in sehr geringem Maße umgesetzt worden sind. Die Zielvorgaben des Abschlussdokuments des Weltkindergipfels 2002 haben aus diesem Grund sehr ähnlich gelagerte Problemfelder in den Blick genommen: Gesundheit, Bildung, HIV/AIDS sowie Schutz bei Krieg und Naturkatastrophen.

→ (Den Link zur deutschsprachigen Version des Dokuments finden Sie im Serviceteil; mehr Informationen zum Weltkindergipfel finden Sie unter: www.weltkindergipfel.de)

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Ein Beispiel für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf internationaler Ebene ist das Kinderforum zur Vorbereitung des Weltkindergipfels. Für die Konferenz 2002 haben sich im Vorfeld ca. 400 Kinder und Jugendliche aus aller Welt in New York getroffen, um sich über die Probleme der Kinder auszutauschen und anschließend ihre Ansichten auf dem Weltkindergipfel vorzutragen. Aus Deutschland reisten 4 Delegierte nach New York. Das Kinderforum identifizierte als Hauptprobleme die mangelhafte Ernährung und Wasserknappheit in Afrika und in Europa die schlechten Bildungsmöglichkeiten und die mangelnde Partizipation auf politischer Ebene. Die insgesamt größte Gefahr für Kinder stellt nach Ansicht der Kinderdelegierten jedoch die Immunschwächekrankheit HIV/AIDS dar. Die Stellungnahme des Kinderforums, die der VN-Vollversammlung zum Weltkindergipfel vorgelegt wurde, war sehr kritisch. Der 17-jährige Gencer Ceron aus Kolumbien stellte beispielsweise fest: "Kinder wissen, was in ihren Städten passiert. Aber viele der erwachsenen Delegierten leben weit entfernt von den Menschen, über die sie bei den Vereinten Nationen sprechen" (vgl. www.weltkindergipfel.de).

→ (Den Link zur Stellungnahme des Kinderforums finden Sie im Serviceteil).

„Lernen heißt, an die Veränderung glauben.“
(Paulo Freire)

Kinderarmut

Ein weltweites Problem für die umfassende Verwirklichung von Kinderrechten ist die wachsende Armut in vielen Ländern. Armut hat häufig zur Folge, dass betroffene Kinder in weiteren grundlegenden Rechten eingeschränkt werden, so z.B. beim Recht auf Gesundheit oder beim Recht auf Bildung. Kinderarmut ist nicht nur ein Problem armer Länder. Nach einer internationalen UNICEF-Vergleichsstudie von 2005 zeigt sich, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen in 17 der 24 Staaten der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) verschlechtert hat. Deutschland ist davon in ganz besonderer Weise betroffen, denn der Anteil an Kinderarmut ist stärker gestiegen als in den meisten anderen Industriestaaten. Laut UNICEF leben in Deutschland rund 1,5 Millionen Kinder unter 18 Jahren in relativer Armut; das ist mehr als jedes zehnte Kind (Internetlink zur Studie im Serviceteil). Von *relativer* Armut bzw. *Einkommensarmut* wird gesprochen, wenn eine Person weniger als 50 % des durchschnittlichen Einkommens der jeweiligen Gesellschaft zur Verfügung hat. Für Deutschland bedeutet dies: Wenn eine Zwei-Eltern-Familie mit zwei Kindern unter fünfzehn Jahren über weniger Einkommen als 1499 Euro netto verfügt, gilt sie als relativ arm. Eine Ein-Eltern-Familie mit einem Kind unter fünfzehn Jahren gilt als relativ arm, wenn sie über weniger als 833 Euro verfügt. Eine weitere einkommensbasierte Armutsdefinition liefert die Weltbank. Demnach gilt als absolut arm, wer weniger als 1 Dollar pro Tag zur Verfügung hat. Armut bedeutet jedoch weitaus mehr als Einkommensarmut. Amartya Sen, der Nobelpreisträger von 1998 für Wirtschaftswissenschaften, definiert Armut als *Mangel an Verwirklichungs-*

chancen. Die kindbezogene Armutsforschung verweist ebenfalls darauf, dass Armut ein komplexes und mehrdimensionales Phänomen ist. Von Kinderarmut wird in diesem Zusammenhang gesprochen:

- wenn ein Kind in einer einkommensarmen Familie lebt,
- sich kinderspezifische Armutsfolgen in den zentralen Bereichen wie Grundversorgung, Bildung, soziale Integration und Gesundheitsversorgung zeigen,
- Entwicklungsbedingungen beeinträchtigt sowie
- Zukunftsperspektiven eingeschränkt sind.

Zu beachten sind darüber hinaus auch die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen: Z.B. wachsen einige ökonomisch arme Kinder ohne „Auffälligkeiten“ in den zentralen Bereichen auf und einige nicht-arme Kinder sind von mehrdimensionaler Benachteiligung betroffen. Armutsprävention muss die Förderung und Stärkung der Potentiale und Ressourcen des jeweiligen Kindes in den Mittelpunkt stellen. Hierzu zählt aber auch die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, weiteren Personen aus der Lebenswelt der Kinder und allen politischen Ebenen zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Leitziel der Armutsprävention für Deutschland:
„Stärken stärken und Schwächen schwächen.“
(Gerda Holz, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik)

Weltkindertag

In Deutschland wird am 20. September alljährlich der Weltkindertag gefeiert. Offiziell wurde der Weltkindertag am 21. September 1954 auf der VN-Generalversammlung beschlossen. Mittlerweile wird er in mehr als 145 Ländern gefeiert. Mehr Informationen zum Weltkindertag in Deutschland finden Sie unter: www.weltkindertag.de

Kinderrechte in Deutschland

Die Überwachung der Einhaltung der Kinderrechte erfolgt bei den Vereinten Nationen durch die Prüfung der Staatenberichte durch den Kinderrechtsausschuss. Die besten Chancen für die

Realisierung und den Schutz der Kinderrechte bestehen darin, dass ein Staat sie in nationales Recht übernimmt. Deutschland hat die KRK 1992 ratifiziert und in 2005 den zweiten Staatenbe-

richt über die nationale Umsetzung der Kinderrechte eingereicht. Der Kinderrechtsausschuss der Vereinten Nationen legt zu den Staatenberichten *Abschließende Bemerkungen* vor. Dabei werden auch die so genannten Parallel- oder Schattenberichte ausgewertet, die von NGOs und der Zivilgesellschaft bei der Kommission eingereicht werden. In Deutschland werden diese Parallelberichte von der *National Coalition* erstellt und koordiniert. Der National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland gehören mehr als neunzig Organisationen und Institutionen an, die sich für die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Deutschland stark machen.

→ (Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.national-coalition.de).

Gesetzesreformen in Deutschland

In Deutschland kam es in der Folge der KRK zu wichtigen Gesetzesreformen. So wurde z.B. am 1.07.98 ein neues Kindschaftsrecht verabschiedet, das nicht mehr zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterscheidet. Auch Eltern, die nicht oder nicht mehr verheiratet sind, haben seit dem ein Anrecht auf ein gemeinsames Sorgerecht. Eine weitere Gesetzesreform bezieht sich auf das Verbot von Gewalt in der Erziehung. Dieses Gesetz wurde dahingehend erweitert, dass auch Demütigung durch körperliche Züchtigung sowie Gewalt unterhalb der Schwelle zur Misshandlung, verboten wurden. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

"Nationaler Aktionsplan. Für ein kindgerechtes Deutschland 2005-2010"

Ein wichtiger Schutzmechanismus für Menschenrechte sind Nationale Aktionspläne (NAP), mit denen ein Land spezifische Ziele und Vorhaben für einen bestimmten Zeitraum zum Schutz der Menschenrechte festlegen kann. Solche Nationalen Aktionspläne wurden beispielsweise angeregt für die Bekämpfung von Rassismus oder auch für die stärkere Förderung von Menschenrechtsbildung. Beide konnten jedoch in Deutschland bislang nicht realisiert werden. Für die Umsetzung der Kinderrechte verabschiedete die Bundesregierung unter der Federführung des

Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2005 den Nationalen Aktionsplan – für ein kindgerechtes Deutschland 2005 - 2010. Diese Initiative geht zurück auf den Weltkindergipfel in New York 2002. Mit dem NAP konkretisiert die Bundesregierung Ziele und Maßnahmen zur Förderung der Kinderrechte. Es werden sechs Handlungsfelder identifiziert, u.a. zu Bildung, Gesundheit, der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie zu den internationalen Verpflichtungen und Vorgaben durch die Vereinten Nationen. An der Ausarbeitung des Plans haben Kinder selbst mitgewirkt. In vorbereitende Workshops konnten sie ihre eigenen Ideen und Vorstellungen in den Prozess der Entwicklung des NAP mit einbringen. Auch die Zivilgesellschaft (hier vor allem die National Coalition) brachte ihre Expertise zur Entwicklung des NAP aktiv mit ein. Der Aktionsplan ist für die einzelnen Organisationen, die sich für den Schutz der Kinderrechte in Deutschland engagieren, eine wichtige Berufungsgrundlage.

Kinderrechtswahl

UNICEF, terre des hommes, der Deutsche Kinderschutzbund und das Deutsche Kinderhilfswerk führten 1999 zum zehnjährigen Bestehen der KRK eine bundesweite Kinderrechtswahl durch, an der sich mehr als 110.000 Kinder aus Deutschland beteiligten. Die zu beantwortende Frage lautete: „Welche eurer Rechte werden am häufigsten missachtet?“ Auf Deutschland bezogen wurden von den Befragten das Recht auf Gleichberechtigung (59%), das Recht auf freie Meinungsäußerung (44%) und das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung (37%) genannt. Als die drei am häufigsten verletzten Rechte von Kindern im weltweiten Kontext wurden die Verletzung des Rechts auf Schutz im Krieg und auf der Flucht, das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung und das Recht auf Gleichberechtigung angeführt.

Initiativen, Organisationen, Materialien

- 9 UNICEF:
www.unicef.de/mediathek.html Die UNICEF-Mediathek bietet Materialien zu verschiedenen Schwerpunktthemen, u.a. zu AIDS, Kinderhandel, Kinder ohne Eltern, Kinder und Krieg.
- 9 Terre des hommes
www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/index.htm Die Seiten bieten Informationen und Materialien für ältere Schüler/innen und Lehrer/innen z.B. zu den Themen Flüchtlingskinder, Kinder in bewaffneten Konflikten, Sexuelle Ausbeutung von Kindern und Straßenkinder.
- 9 www.kinderrechtsteams.de Diese Seiten von terre des hommes richten sich an jüngere Schüler/innen und enthalten Informationen und Materialien zu Kinderrechtsthemen.
- 9 ProNats
www.pronats.de Die Seiten des Initiativkreises gegen Ausbeutung und für die Stärkung der arbeitenden Kinder enthalten zahlreiche Informationen zum Thema Kinderarbeit.
- 9 KOMPASS-online:
www.kompass.humanrights.ch Die Seiten enthalten das vollständige KOMPASS-Handbuch zur Menschenrechtsbildung sowie länderspezifische Materialien für Österreich, Schweiz und Deutschland.
- 9 Kindernothilfe:
www.kindernothilfe.de Die Seiten bieten Schwerpunktthemen wie z.B. Mädchen fördern, Kinder mit Behinderung, Kinderarbeit sowie Materialien zu den Themen.
- 9 Infostelle Kinderpolitik beim Deutschen Kinderhilfswerk e.V.:
www.kinderpolitik.de/methoden/content/1_1.htm Diese Seite bietet eine ständig aktualisierte Übersicht verschiedener Materialien und Medien zum Thema Kinderrechte.
- 9 „Demokratische Schulen“:
http://de.democratic-schools.com/home Die Seiten enthalten Informationen über den Dokumentarfilm sowie das Konzept „Demokratische Schulen“.
- 9 D@dalos:
www.dadalos-d.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs_MR3/Kinderrechte/kinderre.htm Die Seiten bieten eine Reihe von verschiedenen Materialien und Informationen zu Kinderrechten.

- 9 Unsere Kinderrechte:
www.unserekinderrechte.de Die Seite bietet einen Einstieg in das Thema Menschenrechte für Kinder.

Rechtsdokumente & Menschenrechtsorgane

- 9 Kinderrechtskonvention (KRK):
www.unicef.de/fileadmin/content_media/mediathek/Kinderkonvention_A7.pdf
- 9 Nationaler Aktionsplan (NAP) 2005-2010:
www.kinder-ministerium.de/pdf/nap_aids.pdf
- 9 Abschlussdokument des Weltkindergipfels 2002: www.un.org/Depts/german/gv-sondert/gv27_ss/as2719_rev1.pdf
- 9 Stellungnahme des Kinderforums von 2002:
www.un.org/ga/children/cfmE.htm
- 9 Zusammenfassung der internationalen UNICEF-Vergleichsstudie von 05 in deutscher Sprache:
www.unicef.de/fileadmin/content_media/presse/tomaterial/Kinderarmut/Info_Kinderarmut.pdf

Impressum

Unterrichtsmaterialien zur
Menschenrechtsbildung in Schulen

Autor/innen

Oliver Trisch, Claudia Lohrenscheit

Projektleitung

Claudia Lohrenscheit

Illustration

Elke Steiner (www.steinercomix.de)

©2006 Deutsches Institut für Menschenrechte

Herausgeber

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstrasse 26/27
D-10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 . 259 359 0
Fax: +49 (0)30 . 259 359 59
unterrichtsmaterialien@institut-fuer-
menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Urheberrecht

Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion für nicht-kommerzielle Zwecke im Bildungsbereich ist mit Quellenangabe ausdrücklich erwünscht. Die Illustrationen und Comics von Elke Steiner dürfen für andere Zwecke als für die Bildungsarbeit in Verbindung mit den Unterrichtsmaterialien nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Künstlerin reproduziert werden.

Haftungsausschluss

Alle aufgeführten Internetseiten wurden sorgfältig geprüft. Das Deutsche Institut für Menschenrechte übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Webseiten Dritter.

Übungen

Kinder oder Jugendliche?

◦ **Zeit:** 45 Minuten

◦ **Anleitung:**

- Teilen Sie die Klasse in Kleingruppen mit drei bis vier Personen auf.
- Fordern Sie die Gruppen auf, folgende Fragen zu beantworten: „Was ist Eurer Meinung nach ein Kind und was ein Jugendlicher bzw. eine Jugendliche? Wo liegen die Grenzen? Aus welchen Gründen gibt es eine Unterscheidung zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen?“ Bitten Sie die Kleingruppen, die Ergebnisse in kurzen Sätzen zu notieren.
- Im Anschluss soll jede Gruppe ihr Ergebnis vorstellen. Verlesen Sie dann Art.1 der KRK zur Definition eines Kindes (siehe Arbeitsblatt).
- Führen Sie danach eine Diskussion in der Klasse zu folgenden Fragen: „Warum gibt es spezielle Kinderrechte, welche weiteren Gruppen benötigen Eurer Meinung nach ebenfalls einen speziellen Rechtsschutz? Begründet bitte Eure Meinung.“

Aufgabe

1

Welche Kinderrechte werden nicht erfüllt?

◦ **Zeit:** 45 Minuten

◦ **Material:** Jede Person benötigt eine Kopie der Kinderrechtskonvention (siehe Arbeitsblatt).

◦ **Anleitung:**

- Teilen Sie Ihre Klasse in Kleingruppen mit drei bis vier Personen auf.
- Fordern Sie die Gruppen auf, die Kinderrechtskonvention zu lesen.
- Im Anschluss sollten die Kleingruppen folgende Fragen beantworten: „Welche Eurer Rechte werden erfüllt, welche werden am häufigsten nicht erfüllt?“
- Fordern Sie die Kleingruppe auf, ihre Ergebnisse vorzustellen und führen Sie eine Diskussion zu folgenden Fragen: „Gab es Unterschiede in den Kleingruppen? Womit kann dies zu tun haben? Was könnt Ihr gegen die Verletzung oder Nichterfüllung Eurer Rechte unternehmen? Wer könnte sonst noch etwas dagegen unternehmen?“

◦ **Tipp:** Sie können auch mit der KRK im Wortlaut arbeiten, den Link finden Sie im Serviceteil. Nutzen Sie für die Diskussion auch die Ergebnisse der Kinderrechtswahl im blauen Kasten (siehe Seite 5).

Aufgabe

2

Was ist (Kinder-)Armut?

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Material:** Jede Person benötigt eine Kopie des Comics sowie eine Version der KRK (siehe Arbeitsblatt).
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie Ihre Klasse auf, zunächst in Einzelarbeit das Comic anzuschauen und anschließend folgende Fragen zu beantworten: „Wer von beiden ist aus eurer Sicht arm, Thomas oder Amina? Warum? Welche Rechte sind jeweils eingeschränkt? Nutzt dazu auch die KRK und notiert eure Antworten in Stichpunkten.“
 - Bitten Sie danach um Handzeichen: Ist Thomas arm oder Amina? Fordern Sie danach Einzelne auf, Ihre Entscheidung zu begründen.
 - Führen Sie danach eine Diskussion zu folgenden Fragen: „Was ist Armut? Wo beginnt aus Eurer Sicht Armut? Was benötigt Ihr zum Leben? Wie würdet Ihr Euren Mindeststandard definieren? Was ist für Euch Luxus? Kann es sein, dass eine Person in einem Land als reich gilt, in einem anderen Land jedoch als arm? Welche Möglichkeiten haben Menschen, die in eine arme Familie geboren wurden, als Erwachsene nicht arm zu sein? Was kann gegen Armut getan werden?“

Aufgabe

3

Gesellschaftliche Partizipation

- **Zeit:** 45 Minuten
- **Material:** Jede Person benötigt eine Kopie der Beispiele A oder B zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen sowie eine Version der KRK (siehe Arbeitsblatt).
- **Vorbereitung:** Wählen Sie im Vorfeld ein Beispiel aus.
- **Anleitung:**
 - Fordern Sie ihre Klasse auf, jeweils mit Ihrer Tischnachbarin oder ihrem Tischnachbarn zusammen zu arbeiten.
 - Die Zweiergruppen sollen zuerst das Beispiel lesen und dann folgende Fragen diskutieren: „Um welche Rechte geht es hier? Nutzt dazu auch die KRK. Welche Vor- und Nachteile hat die „Demokratische Schule“ bzw. die Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, an Wahlen teilzunehmen?“
 - Diskutieren Sie im Anschluss mit der Klasse, was *für* und was *gegen* Partizipation von Kindern und Jugendlichen spricht und in welchen Fällen Einschränkungen evtl. sinnvoll wären.
 - Sammeln Sie alle Argumente an der Tafel
- **Tipp:** Für die Kleingruppenarbeit und auch für die Diskussion in der Klasse können Sie das Auswertungsraster nutzen (siehe Arbeitsblatt).

Aufgabe

4

Interview zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen

◦ **Zeit:** 2 x 45 Minuten

◦ **Anleitung:**

- Fordern Sie Ihre Klasse dazu auf, mit dem jeweiligen Tischnachbarn oder der Tischnachbarin zusammenzuarbeiten.
- Die Teams sollen zuerst ein (Probe)Interview zu folgenden Fragen führen: „Was sind Kinderrechte? Sollten Kinder wählen dürfen? Was sollten Kinder in der Schule mitbestimmen dürfen?“
- Bitten Sie die Schülerinnen und Schüler, die Ergebnisse kurz zu notieren. Danach werden die Rollen gewechselt, d.h. die Person die gerade interviewt worden ist stellt jetzt die Fragen und notiert die Antworten.
- Fordern Sie Ihre Klasse auf, als Hausaufgabe Interviews zu den unter Punkt 2 genannten Fragen mit Erwachsenen zu führen, z.B. mit den Eltern oder mit Personen auf der Straße.
- Die Ergebnisse des Interviews sollen in Stichpunkten notiert und anschließend mit den Antworten der Tischnachbarin bzw. des Tischnachbars verglichen werden.
- Sammeln Sie in der folgenden Stunde alle Antworten und Argumente getrennt nach Jugendlichen und Erwachsenen an der Tafel und diskutieren Sie gemeinsam folgende Fragen: „Gab es Unterschiede in der Beantwortung der Fragen durch Erwachsene bzw. Kinder und Jugendliche? Worauf führt Ihr das zurück? Was für Konsequenzen ergeben sich aus den möglichen Unterschieden? Wenn die Unterschiede gravierend sind, wie könnte ein Austausch über die verschiedenen Standpunkte aussehen?“

Aktiv für den Weltkindertag

◦ **Zeit:** 45 - 90 Minuten

◦ **Anleitung:**

- Fordern Sie Ihre Klasse auf, ein Projekt bzw. eine Aktivität für den Weltkindertag an ihrer Schule zu entwerfen.
- Zuerst wählt die Klasse ein Thema aus, das sie an der Schule bzw. in der Klasse am Weltkindertag präsentieren möchte.
- Im Anschluss stellt die Klasse einen Aktionsplan auf. Es könnte sich z.B. um einen Infostand oder eine Schülerzeitung zum Weltkindertag am 20. September handeln, z.B. zu den Themen Kinderarmut oder Partizipationsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen.
- Hilfreich zur Planung sind folgende Fragen für die Schülerinnen und Schüler: „Welche Kinderrechte wollt Ihr unterstützen? Was ist das Ziel Eurer Aktion? Was soll konkret unternommen werden? Wer trägt die Verantwortung für das Vorhaben? Wie viel Zeit (und Geld) steht Euch zur Verfügung? Wer übernimmt welche Aufgaben? Wo könnt Ihr Euch Unterstützung holen und welche (Kinderrechts-) Organisationen und Dokumente könnten dabei hilfreich sein?“

Aufgabe

5

Aufgabe

6

Arbeitsblatt

Kinderrechtskonvention (KRK)

Quelle: www.kompass.humanrights.ch/cms/front_content.php?idcat=1893 (Inoffizielle Kurzfassung, teilweise ergänzt).

zu Aufgabe

2

Artikel 1: Definition eines Kindes

Jede Person unter 18 Jahren wird als Kind angesehen, wenn nicht nationale Gesetze das Erwachsenenalter früher festlegen.

Artikel 2: Gleichbehandlung

Alle Rechte gelten ausnahmslos für jedes Kind. Es ist die Pflicht des Staates, Kinder vor jeglicher Form der Diskriminierung zu schützen.

Artikel 3: Im besten Interesse des Kindes

Bei politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Entscheidungen sollen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden.

Artikel 4: Umsetzung der Rechte

Die Regierungen verpflichten sich, alles zu tun, um die in der Konvention festgelegten Rechte in die Praxis umzusetzen.

Artikel 5: Rolle der Eltern

Die Regierungen erkennen die Rechte und Pflichten der Eltern und anderer Familienangehöriger an, das Kind seiner Entwicklung angemessen anzuleiten.

Artikel 6: Überleben und Entwicklung

Jedes Kind hat ein Recht auf Leben. Der Staat ist ausdrücklich dazu verpflichtet, das Überleben und die Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

Artikel 7: Name und Nationalität

Jedes Kind hat von Geburt an das Recht auf einen Namen. Das Kind hat ebenso das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Soweit möglich, sollen Kinder die Namen ihrer Eltern kennen und von ihnen versorgt werden.

Artikel 8: Wahrung der Identität

Der Staat hat die Verpflichtung, die behördliche Identität eines jeden Kindes zu schützen, und falls nötig, sie wiederherzustellen. Dies bezieht sich vor allem auf Namen, Nationalität und Familienzugehörigkeit.

Artikel 9: Trennung von den Eltern

Jedes Kind hat das Recht auf ein Zusammenleben mit seinen Eltern, es sei denn, dass dies nicht dem Wohl des Kindes dient. Das Kind hat auch ein Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen, falls es von Vater oder Mutter oder von beiden getrennt ist.

Artikel 10: Familienzusammenführung

Sowohl Kinder als auch ihre Eltern haben das Recht, aus jedem Land auszureisen und in ihr eigenes einzureisen, wenn es zum Zwecke der Familienzusammenführung geschieht oder dazu dient, den Kontakt zwischen Eltern und Kindern aufrechtzuerhalten.

Artikel 11: Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland

Der Staat trifft Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

Artikel 12: Die Meinung des Kindes

Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Meinung frei zu äußern. Das Kind hat ein Recht darauf, bei allen Angelegenheiten oder Maßnahmen, die es betreffen, angehört zu werden.

Artikel 13: Meinungsfreiheit

Jedes Kind hat das Recht, seine Ansichten zu äußern und ungeachtet aller Staatsgrenzen informiert zu werden.

Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Der Staat soll das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit achten, ohne den angemessenen Einfluss der Eltern einzuschränken.

Artikel 15: Versammlungsfreiheit

Kinder haben das Recht, sich mit anderen zu treffen oder sich zusammenzuschließen.

Artikel 16: Schutz der Privatsphäre

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Eingriffen in ihr Privatleben, in ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr.

Artikel 17: Zugang zu angemessener Information

Der Staat hat sicherzustellen, dass das Kind Zugang zu Informationen und anderen Veröffentlichungen aus einer Vielfalt von Quellen hat und fordert die Massenmedien dazu auf, Informationen zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind. Außerdem schützt der Staat das Kind vor schädlichen Informationen und anderen Veröffentlichungen.

Artikel 18: Verantwortung der Eltern

Beide Elternteile tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes. Der Staat verpflichtet sich, die Eltern bei der Erfüllung dieser Aufgabe angemessen zu unterstützen.

Artikel 19: Schutz vor Missbrauch und Vernachlässigung

Der Staat schützt das Kind vor jeglicher Form von Misshandlung durch die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte und stellt geeignete Sozialprogramme auf, um Missbrauch zu verhindern und den Betroffenen zu helfen.

Artikel 20: Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption

Ein Kind hat das Recht auf den besonderen Schutz des Staates, wenn es vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder der Verbleib in dieser Umgebung im Interesse des Kindes nicht gestattet werden kann. Der Staat stellt andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher, z.B. die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht oder die Adoption.

Artikel 21: Adoption

Der Staat ist dafür verantwortlich, dass bei der Adoption dem Wohl des Kindes die höchste Bedeutung zukommt.

Artikel 22: Flüchtlingskinder

Ein Kind hat das Recht nach Maßgabe des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling anerkannt zu werden.

Artikel 23: Förderung behinderter Kinder

Der Staat erkennt an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

Artikel 24: Gesundheit und Gesundheitsdienste

Jedes Kind hat ein Recht auf höchstmöglichen Standard in der Gesundheitsfürsorge. Dabei gehören zu den wichtigsten Aufgaben der Staaten die Basisgesundheitsversorgung, vorbeugende medizinische Versorgung, Gesundheitserziehung durch Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Reduzierung der Säuglingssterblichkeit. Alle Staaten sind in diesem Zusammenhang zur Entwicklungszusammenarbeit aufgefordert, um allen Kindern der Welt den Zugang zu Gesundheitsdiensten zu ermöglichen.

Artikel 25: Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung

Jedes Kind, das in einer Institution untergebracht oder medizinisch behandelt wird, hat Anspruch auf eine regelmäßige Überprüfung seines persönlichen Befindens.

Artikel 26: Soziale Sicherheit

Jedes Kind hat ein Recht auf soziale Sicherheit einschließlich einer Sozialversicherung.

Artikel 27: Lebensstandard

Jedes Kind hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine volle körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung erlaubt. Es ist in erster Linie die Pflicht der Eltern, den angemessenen Lebensstandard für ihr Kind sicherzustellen. Die Pflicht des Staates aber besteht darin, dafür zu sorgen, dass dieses Recht verwirklicht werden kann. Diese Verpflichtung des Staates kann auch materielle Hilfe für Eltern und Kinder beinhalten.

zu Aufgabe 2

Artikel 28 und 29: Erziehung und Bildung

Jedes Kind hat das Recht auf Bildung, und es ist dabei die Aufgabe des Staates, den kostenlosen Besuch der Grundschule zur Pflicht zu machen, verschiedene Formen der weiterbildenden Schulen zu entwickeln und Kindern entsprechend ihren Fähigkeiten den Besuch von Hochschulen zu ermöglichen. Die dabei nötige Disziplin in Schulen darf keine Rechte und vor allem nicht die Würde des Kindes verletzen. Die Entwicklungszusammenarbeit soll die Umsetzung dieses Rechts fördern.

Artikel 30: Kinder von Minderheiten oder Ureinwohnern

Kinder von Minderheiten und Ureinwohnern haben ein Recht darauf, ihre eigene Kultur zu pflegen und die eigene Religion und Sprache auszuüben.

Artikel 31: Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten

Jedes Kind hat ein Recht auf Ruhe und Freizeit sowie ein Recht auf Spiel und Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben.

Artikel 32: Kinderarbeit

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Arbeit, die seine Gesundheit gefährdet oder seine Bildung und Entwicklung behindert. Der Staat legt das Mindestalter für die Zulassung zur Erwerbsarbeit fest und regelt alle Arbeitsbedingungen.

Artikel 33: Drogenmissbrauch

Kinder haben das Recht, vor dem Gebrauch von Sucht- und Rauschmitteln sowie vor einer Beteiligung an der Herstellung oder dem Handel von Drogen geschützt zu werden.

Artikel 34: Sexueller Missbrauch

Der Staat schützt das Kind vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, wie etwa vor Prostitution und Pornographie.

Artikel 35: Entführung und Kinderhandel

Der Staat trifft innerstaatliche, zweiseitige und mehrseitige Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern.

Artikel 36: Schutz vor sonstiger Ausbeutung

Der Staat schützt das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37: Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistand

Der Staat stellt sicher, dass kein Kind Opfer von Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird, dass für Straftaten, die vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs begangen worden sind, weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt wird, dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird und dass jedes Kind Zugang zu einer rechtskundigen Rechtsberatung hat.

Artikel 38: Bewaffnete Konflikte

Alle Staaten sollen sämtliche durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 15 Jahren nicht direkt an bewaffneten Konflikten beteiligt werden. Kein Kind unter 15 Jahren darf von Streitkräften eingezogen werden. Gemäß dem humanitären Völkerrecht haben Staaten dafür zu sorgen, dass Kinder im Krieg geschützt und mit allem Lebensnotwendigen versorgt werden.

Artikel 39: Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Der Staat trifft Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist.

Artikel 40: Jugendgerichtsbarkeit

Ein Kind, das mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, hat das Recht auf eine Behandlung, die seine Würde und sein Selbstwertgefühl fördert, sein Alter berücksichtigt und auf seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft abzielt. Das Kind hat einen Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren und die Achtung der Bürgerrechte sowie rechtskundigen oder anderen Beistand zu seiner Verteidigung. Gerichtsverfahren und Heimunterbringung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

zu Aufgabe 2

Comic mit Amina und Thomas

zu Aufgabe

3



Beispiele für Partizipationsmöglichkeiten und Auswertungsraster

A: „Demokratische Schulen“

Berlin, Mai 2006: An „demokratischen Schulen“ können Schülerinnen und Schüler selbst entscheiden, was, wann, wie und mit wem sie lernen. Es gibt es keine Lehrpläne, keine Zensuren. Prüfungen sind freiwillig. Schüler/innen und Lehrer/innen haben die gleichen Rechte und organisieren gemeinsam ihre Schule. Bei Entscheidungen hat jede/r eine Stimme.

Quelle: <http://de.democratic-schools.com/home>

zu Aufgabe

4

B: „Wahl ab 16 Jahre“

Berlin, August 2006: Laut Beschluss des Abgeordnetenhauses ist es Berlinerinnen und Berlinern ab 16 Jahren zur Berliner Kommunalwahl 2006 das erste Mal möglich, ihrer Meinung auch in direkter politischer Beteiligung mit ihrer Stimme Ausdruck zu verleihen: 16- und 17-Jährige dürfen 2006 daher erstmalig die Bezirksverordnetenversammlung ihres Bezirkes mitwählen!

Quelle: Pressemitteilung des Berliner Senats vom 11.08.2006

Muster eines Auswertungsrasters für Beispiel A: „Demokratische Schulen“

| | Lehrinhalte | Lehrmethoden | Prüfungen | Zensuren | Organisation |
|-----------|-------------|--------------|-----------|----------|--------------|
| Vorteile | | | | | |
| Nachteile | | | | | |
| Rechte | | | | | |